

MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 3/2011 VOM 30. JUNI 2011

Neues «Reglement für die Handelsaufnahme von internationalen Beteiligungsrechten an SIX Swiss Exchange»

Revision verschiedener Handelsregularien (Handelsreglement und Weisungen)

Beschluss des Regulatory Board vom 15. Februar 2011

Inkrafttreten: 1. Juli 2011

I. AUSGANGSLAGE

SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») beabsichtigt, ihren Teilnehmern zusätzliche Handelsdienstleistungen («Over the Exchange» Dienstleistungen, wie z.B. SIX Swiss Exchange Liquidnet Service (SLS), die den Betrieb einer Plattform zur Ausführung von grossen Block-Trades in europäischen Wertschriften zusammen mit Liquidnet Europe Limited vorsieht) zur Verfügung zu stellen.

Im Zusammenhang mit dem Angebot von «Over the Exchange» Dienstleistungen werden nebst technischen Anpassungen auch einige regulatorische Neuerungen (u.a. Handelsaufnahme von internationalen Effekten und Anpassungen einiger Handelsregularien) vorgenommen.

II. REGLEMENT FÜR DIE HANDELSAUFNAHME VON INTERNATIONALEN BETEILIGUNGSRECHTEN AN SIX SWISS EXCHANGE (REGLEMENT HANDELSAUFNAHME BETEILIGUNGSRECHTE, RHB)

Damit zusätzlich der Zugang zu den nicht an der SIX Swiss Exchange kotierten Effekten via diese «Over the Exchange» Dienstleistungen von SIX Swiss Exchange möglich wird, müssen die angebotenen internationalen Effekten an SIX Swiss Exchange zum Handel aufgenommen werden.

Das neue «Reglement für die Handelsaufnahme von internationalen Beteiligungsrechten an SIX Swiss Exchange» (Reglement Handelsaufnahme Beteiligungsrechte, RHB) regelt daher die Handelsaufnahme von Beteiligungsrechten sowie die Sicherstellung von Markttransparenz im Rahmen der durch SIX Swiss Exchange angebotenen Handelsdienstleistungen (Art. 1 Reglement Handelsaufnahme Beteiligungsrechte).

A. Handelsaufnahme / Handelsaufhebung

Es handelt sich um eine **reine Handelsaufnahme**, im Gegensatz zur Kotierung (gemäss Kotierungsreglement) und der Zulassung zum Handel (u.a. Sponsored Segment und internationale Anleihen).

Die Beteiligungsrechte, die im Rahmen dieses Reglements zum Handel aufgenommen werden können, sind Effekten, welche Mitwirkungsrechte vermitteln (z.B. Aktien), die nicht an

der SIX Swiss Exchange, sondern an einer von SIX Swiss Exchange anerkannten Börse kotiert sind und an dieser Börse in einem regulierten Markt zum Handel zugelassen sind (Art. 2 Reglement Handelsaufnahme Beteiligungsrechte).

Zudem werden diese Beteiligungsrechte **nicht auf Antrag eines Emittenten oder eines interessierten Marktteilnehmers oder Sponsors** an SIX Swiss Exchange zum Handel aufgenommen. SIX Swiss Exchange bzw. deren Geschäftsleitung entscheidet allein und ausschliesslich über die Handelsaufnahme bzw. die Handelsaufhebung dieser Effekten (Art. 3 Reglement Handelsaufnahme Beteiligungsrechte).

Damit die Effekten zum Handel aufgenommen werden können, müssen sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (Art. 5 Reglement Handelsaufnahme Beteiligungsrechte):

- sie müssen an einem von SIX Swiss Exchange anerkannten regulierten Markt oder an einer von SIX Swiss Exchange anerkannten Börse zum Handel zugelassen oder kotiert sein; und
- eine Stückelung und Kapitalisierung aufweisen, die einen marktmässigen Handel erwarten lassen.

B. Publizitätspflichten

Es besteht **keine rechtliche Beziehung zum Emittenten der Effekten**, die zwecks Handels im Rahmen der von SIX Swiss Exchange angebotenen Handelsdienstleistungen zum Handel aufgenommen werden.

Demzufolge ist der Emittent weder verpflichtet, einen Prospekt zum Zeitpunkt der Handelsaufnahme zu erstellen, noch zwecks Aufrechterhaltung des Handels im Rahmen dieser SIX Swiss Exchange Dienstleistung periodische oder Ad hoc-Publizitätsinformationen zu veröffentlichen und diese oder sonstige Informationen SIX Swiss Exchange, dem Regulatory Board bzw. SIX Exchange Regulation zukommen zu lassen (Art. 8 Abs. 1 Reglement Handelsaufnahme Beteiligungsrechte). Es wird davon ausgegangen, dass diese Publikationspflichten am Referenzmarkt (d.h. dort, wo die Effekten kotiert bzw. am regulierten Markt zum Handel zugelassen sind) erfüllt werden.

Weder SIX Swiss Exchange noch das Regulatory Board bzw. SIX Exchange Regulation sind verpflichtet, Informationen betr. diese Effekten zu beschaffen oder zu veröffentlichen (Art. 8 Abs. 2 Reglement Handelsaufnahme Beteiligungsrechte).

III. REVIDIERTE HANDELSREGULARIEN

Die Einführung von «Over the Exchange» Dienstleistungen bei SIX Swiss Exchange setzt zudem die Anpassung von verschiedenen Handelsregularien voraus, damit diese Dienstleistungen den Börsenteilnehmern gegenüber aus regulatorischer Sicht transparent dargestellt werden.

- In diesem Sinne wurde einerseits das **Handelsreglement** entsprechend angepasst. Die Bestimmung, die ausschliesslich die Dienstleistung von «Swiss Block» im Zusammenhang mit den Abschlüssen an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs («on exchange, off-order-book») beschreibt (Ziff. 11.2 Handelsreglement) wurde so angepasst, dass sie in

Zukunft die rechtliche Basis für alle «Over the Exchange» Dienstleistungen von SIX Swiss Exchange darstellt.

Zudem mussten Bestimmungen bezüglich Clearing & Settlement angepasst werden (Ziff. 13.1, 15 Abs. 2 und 15.1.2.1 Handelsreglement sowie eine neue Ziff. 15.1.2.2 Handelsreglement), da neu nebst den an SIX Swiss Exchange kotierten Aktien auch diejenigen abzuwickeln sein werden, die über die neue von SIX Swiss Exchange angebotenen Dienstleistung gehandelt werden.

- Andererseits wurden die **Weisung 3: Handel** und die **Weisung 5: Swiss Block**, die neu **«Over the Exchange» Dienstleistungen** heisst, angepasst.

Detaillierte Angaben zu den revidierten Handelsregularien befinden sich in der SIX Swiss Exchange Mitteilung Nr. 33/2011.

IV. INKRAFTTRETEN

Das neue «Reglement für die Handelsaufnahme von internationalen Beteiligungsrechten an SIX Swiss Exchange» sowie die revidierten Handelsregularien treten am **1. Juli 2011** in Kraft.

Diese Regularien befinden sich ab sofort auf den folgenden Webseiten:

- **SIX Exchange Regulation**

Reglement Handelsaufnahme Beteiligungsrechte:

http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/listing_rules_de.html (siehe unter «Weitere Reglemente»)

Handelsreglement und Weisungen:

http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/participants_de.html

- **SIX Swiss Exchange**

Handelsreglement:

http://www.six-swiss-exchange.com/participants/regulation/rules_regs_de.html

Weisungen:

http://www.six-swiss-exchange.com/participants/regulation/directives_de.html

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory_board_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory_board_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory_board_en.html

